



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 105

Cyrell Studer Korevaar und Nora Peduzzi namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Christov Rolla namens der G/JG-Fraktion

vom 12. Juni 2017

(StB 745 vom 29. November 2017)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
15. März 2018
teilweise überwiesen.**

Mit Street Art die ausgeprägte Luzerner Kunst im öffentlichen Raum weiterentwickeln

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit Blick auf die historischen Bilder auf der Spreuer- und der Kapellbrücke und die Fassadenmalereien in der Altstadt schlagen die Postulanten und die Postulantin den Bogen zur Street-Art als einer zeitgenössischen künstlerischen Ausdrucksweise, die in vielen Städten im urbanen Raum präsent ist. Per Definition ist Street-Art nichtkommerzielle Kunst mit Wirkung in den öffentlichen Raum in Form von grossflächigen Bildern an Gebäudefassaden: in Luzern aktuell etwa das grosse Wandbild an der Steinenstrasse, der «Wal» am Neubad oder (schon wieder verschwunden) die «coolste Frau der Stadt» in der abgebrochenen Siedlung Himmelrich III der abl. Ebenfalls wird Bezug genommen auf das jährlich in Luzern stattfindende Festival «Fumetto» und die Nähe von Comic und Street-Art sowie auf die vielen Ausbildungsangebote im grafischen und künstlerischen Bereich in der Region. Die Postulanten und die Postulantin sehen in der Unterstützung von Street-Art durch die Stadt eine Chance, die Identität und Kultur Luzerns vor dem oben erwähnten Hintergrund zusätzlich zu stärken. Der Stadtrat bzw. die Stadt als Gestalterin des öffentlichen Raums soll mit den wichtigsten Akteuren zusammen prüfen, wie sich die Ideen und Ansätze von Street-Art besser und weiter entfalten können.

Folgende Punkte sollen geprüft werden (Zitat):

- Bedeutung und Potential einer offensiven Street-Art-Umsetzung eruieren: gezielte Weiterführung unter Berücksichtigung der bisherigen Tradition von Kunst im öffentlichen Raum; Street Art als Identifikations- und Ausdrucksmöglichkeit der EinwohnerInnen mit ihrer Stadt; künstlerische und touristische Wirkung; etc.
- Definieren möglicher Objekte: Welche Gebiete und konkreten Bauten können für Street Art genutzt werden? Dabei kommen sowohl städtische (inkl. Stadt-AG's) wie auch private Bauten in Frage.
- Einbezug privater BesitzerInnen: Wie können private ImmobilienbesitzerInnen bei Interesse berücksichtigt werden?
- Aufzeigen verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere auch unter Einbezug von Privaten, Stiftungen, Mäzenen etc.
- Klares und einfaches Bewilligungsverfahren, welches umsetzungswillige Akteure unterstützt.

Der Stadtrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Stadtrat teilt im Grundsatz die Haltung der Postulanten und der Postulantin, dass Kunst im öffentlichen Raum – und dazu gehört auch Street-Art – je nach Ort und Quartier zur Identifikationsbildung beiträgt und im positiven Fall natürlich auch eine Bereicherung des Stadtbildes darstellen kann. Kunst erbringt damit einen klaren Mehrwert für den öffentlichen Raum. Als bestes Beispiel belegen dies die Luzerner Holzbrückenbilder auf einmalige und eindruckliche Weise.

Die Stadt unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bisher schon unterschiedliche Kunstprojekte im Zusammenhang mit privaten Gebäuden, die in den öffentlichen Raum wirken. Zum Beispiel: das Wandbild der Maskenliebhabergesellschaft von Hubert Hofmann am Löwengraben, «Entspannung» von Monika Kiss Horvath am neuen Unterwerk Steghof oder eben auch die eingangs genannten Street-Art-Werke Steinenstrasse, Neubad und abl Himmelrich III. Die Beispiele zeigen die grosse Bandbreite und unterschiedlichsten Ausdrucksformen von Kunst. Eine grosse Offenheit gegenüber ganz unterschiedlichen Haltungen und Formen von Kunst ist dem Stadtrat wichtig und die daraus resultierende Vielfalt von unterschiedlichen Projekten ein durchaus willkommener Aspekt. Der Stadtrat möchte nicht eine einzelne Kunstform offensiv und gezielt fördern. Die Stadt ist gegenüber dem Thema grundsätzlich offen und setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein, um private Projekte, die im öffentlichen Raum wirken, zu unterstützen. Sie ist mit den zuständigen Organen (Grundeigentümerversammlung, sofern städtische Grundstücke betroffen sind, Kommission für Bildende Kunst und Stadtarchitekt) für die notwendige Qualitätssicherung besorgt, begleitet und unterstützt entsprechende Initiativen unter Einbezug der städtischen Fachstellen, gerade auch im Zusammenhang mit notwendigen Bewilligungsverfahren. Ebenfalls setzt sich die Stadt bei eigenen Projekten ein für Kunst und Bau sowie für Kunst im öffentlichen Raum.

Ein wesentlicher Teil, welcher zur Bildung und Qualität des öffentlichen Raums beiträgt, wird durch die umgebenden Bauten und Anlagen gebildet. «Träger» von Werken der Street-Art sind überwiegend private Gebäudefassaden. Abgesehen von den stadt-eigenen Bauten spielen sich die Projekte darum immer im Dreieck von privaten Grundeigentümerschaften, Künstlerinnen und Künstlern sowie deren Auftraggebern und der Stadt ab. Die bisherigen Beispiele von Street-Art in Luzern belegen das gut. Sie sind durch die eigene Initiative und Aktivität der Künstlerinnen und Künstler oder im Falle der abl-Siedlung Himmelrich durch die Grundeigentümerin initiiert und ausgeführt worden. Erwähnt seien auch noch die Werke von Sprayerinnen und Sprayern, die illegal ohne entsprechende Bewilligungsverfahren im öffentlichen Raum und auf privaten Flächen entstehen. Diese Form der Street-Art ist heute überall in urbanen Räumen zu finden, kommt aus Sicht der Stadt Luzern aber für eine öffentliche Förderung natürlich nicht infrage.

Insgesamt ist der Stadtrat der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Stadt ist, für Künstlerinnen und Künstler geeignete (private) Fassaden und Wände zu suchen. Denn dies ist an sich schon ein Teil des Prozesses zur Entstehung des Werkes. Hier zeigt sich eine grundsätzliche Problematik, die im Falle von Street-Art mit ihren Eigenheiten besonders beachtet werden sollte: Es könnte durchaus sein, dass die Glaubwürdigkeit der Künstlerinnen und Künstler – deren «street credibility» – in Mitleidenschaft gezogen würde, wenn sie quasi auf von der Stadt zur Verfügung gestellten Wänden aktiv würden. Nur wenn die «street credibility» gegeben ist, wird ein Werk von der Szene auch

akzeptiert – und nicht übersprayt. Auch aus diesem Grund dürfte eine stärkere Institutionalisierung durch steuerndes Wirken der Stadt nicht nur positiv im Dienst der Sache sein. Ebenso möchte der Stadtrat für diese Kunstform keine neuen, gesonderten Förderinstrumente schaffen.

Für Werke der Street-Art an Gebäudefassaden und auf Privatgrund ist ein Baubewilligungsverfahren notwendig; die Dienstabteilung Städtebau als zuständige Behörde berät und begleitet entsprechende Projekte und hilft den Gesuchstellenden beim Bewilligungsverfahren. Dabei zeigt die Erfahrung, dass die Projekte vonseiten der Stadt umso besser unterstützt werden können, je früher von den Künstlerinnen und Künstlern oder deren Auftraggebenden der Kontakt zu den Behörden gesucht wird.

Fazit

Aufgrund der Ausführungen zu den geforderten Prüfungsaufträgen ist der Stadtrat bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Zusammenfassend ist er bereit, namentlich folgende Punkte zu prüfen:

- Er anerkennt die Bedeutung von Street-Art als Beitrag zur Aufwertung des öffentlichen Raums und ist bereit, dies weiterhin und wie bis anhin zu unterstützen.
- Die Stadt ist ferner bereit zu prüfen, wie die Akteure besser in Kenntnis gesetzt werden können, wenn die Stadt von geeigneten Objekten erfährt und ein Einverständnis vonseiten der Grundeigentümer vorliegt.
- Die Stadt ist zudem bereit zu prüfen, wie die Akteure beim Bewilligungsverfahren aktiver unterstützt werden können.

Die Definition und die Suche nach geeigneten Objekten kann hingegen nicht Aufgabe der Stadt sein. Ebenso wenig will die Stadt private Besitzerinnen und Besitzer von Immobilien einbeziehen. Schliesslich erachtet es der Stadtrat nicht als Aufgabe der Stadt, weitere Finanzierungsmöglichkeiten in diesem Bereich aufzuzeigen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

